



Berlin, 31. Juli 2008

### **Von der Wiege bis zur Bahre**

begleitet künftig jeden Bundesbürger das bundeseinheitliche Identifikationsmerkmal für das Besteuerungsverfahren (Steuer-ID). Das bundeseinheitliche Identifikationsmerkmal ist Bestandteil der E-Government-Strategie der Bundesregierung, die zum Ziel hat, den Bürgern und Unternehmen die Erledigung ihrer steuerlichen Angelegenheiten zu erleichtern.

Für die Steuerverwaltung ist das bundeseinheitliche Identifikationsmerkmal ein entscheidender Schritt in Richtung des elektronischen Zeitalters. Die Umsetzung des gewaltigen Vorhabens stellte die damit befassten Bundes- und Landessteuerbehörden zunächst vor große Probleme. Die beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) vorgehaltene Hardware reichte nicht aus, die Datenmengen für 82 Millionen Bundesbürgerinnen und Bundesbürger zu erfassen. Hier musste erst technisch nachgerüstet werden.

Die DSTG begrüßt dieses Verfahren, weil es für Bürger, Staat und Verwaltung eine verwaltungsökonomische und rationelle Verarbeitung der steuerlich relevanten Daten ermöglicht. Die Einführung eines derartigen Steuernummernsystems in Deutschland ist Voraussetzung für eine grundlegende Modernisierung und Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens, insbesondere auch des Lohnsteuerverfahrens. All dies sind Ziele, die die DSTG als richtig anerkennt.

Mit dem Steueränderungsgesetz 2003 wurden die §§ 139 a bis 139 e AO zur Vergabe eines Identifikationsmerkmal für jeden Steuerpflichtigen eingeführt. Für das Besteuerungsverfahren sind folgende Identifikationsmerkmale vorgesehen:

- für natürliche Personen eine steuerliche Identifikationsnummer. In § 139 b AO (IdNr.),

- für wirtschaftlich tätige natürliche Personen, juristische Personen und Personen in Vereinigungen, die steuerliche Wirtschafts- Identifikationsnummer nach § 139 c AO (W-IdNr.),

Die Vergabe der W-IdNr hängt sachlich und zeitlich von der Vergabe der IdNr. ab, d. h. zunächst wird allen natürlichen Personen eine IdNr. zugewiesen und erst anschließend daran erfolgt die Vergabe der W-IdNr. Einzelkaufleute und Freiberufler werden also neben ihrer IdNr. eine W-IdNr erhalten, sodass der betriebliche Bereich klar und eindeutig von der privaten Sphäre getrennt wird.

Die IdNr wird aufgrund von Daten der Meldebehörden vergeben, bei denen alle Einwohner registriert sind. Weil jeder Einwohner nur eine einzige IdNr. erhalten darf, muss das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) sämtliche Daten der über 80 Millionen Einwohner untereinander abgleichen und bereinigen. Dies ist zwischenzeitlich geschehen, sodass die Nummernvergabe erfolgen kann.

Die IdNr. besteht aus 11 Ziffern, die nicht aus anderen Daten über den Steuerpflichtigen gebildet und abgeleitet wurden. Die 11. Ziffer ist eine Prüfziffer. Sie wird ohne Trennstriche in dreistelligen Kolonnen von hinten beginnend dargestellt (Beispiel: 12 345 678 0901).

Die IdNr. wird auch an Neugeborene vergeben, da natürliche Personen nach dem Einkommensteuergesetz bereits mit der Geburt einkommenspflichtig sind. Zuvor werden diese Steuerpflichtigen im Regelfall noch keine Einkommensteuer schulden, dennoch können solche Konstellationen von vornherein nicht ausgeschlossen werden.

Die IdNr. ändert sich ein Leben lang nicht. So wird die eindeutige Identifizierung eines Steuerpflichtigen jederzeit möglich. Damit können elektronische Kommunikations- und Verarbeitungsverfahren wesentlich effektiver genutzt werden, was zu einer schnelleren Bearbeitung von Steuererklärungen und von Anträgen der Steuerpflichtigen führen wird.

Mit Einführung der IdNr. wird die Modernisierung des aus den 20er Jahren des letzten Jahrhunderts stammenden Lohnsteuerverfahrens sowie die Besteuerung der Alterseinkünfte mithilfe des Rentenbezugsmitteilungsverfahrens ermöglicht. Die IdNr. erlaubt darüber hinaus die einfache Zuordnung von steuerlich relevanten Daten auf elektronischem Weg. Damit wird Bürokratie abgebaut und die Transparenz des Besteuerungsverfahrens erhöht. Leistungsmissbrauch und Steuerbetrug können wirksamer bekämpft werden. Dies wird von der DSTG ausdrücklich begrüßt.

Für die Bürgerinnen und Bürger wird sich folgendes ändern.

Wer die Mitteilung über die Vergabe der IdNr. erhalten hat, gibt diese Nummer bei Anträgen, Erklärungen oder Mitteilungen gegenüber den Finanzbehörden an. Bei der Verwendung der neuesten Vordrucke oder der Nutzung von Elster kann nichts schief gehen, wenn alle Angaben vollständig gemacht werden.

Die IdNr. soll die Steuernummer für die Einkommensteuer ablösen.

Es wird aber einige Zeit dauern, bis alle Einwohner ihre IdNr. erhalten haben. In dieser Umstellungsphase wird die Steuerverwaltung für die Bürger, die noch keine IdNr. erhalten haben, den Kontakt zum Finanzamt über die bisherige Steuernummer weiter ermöglichen. In den neuen Vordrucken ist daher auch noch ein Eingabefeld für die bisherige Steuernummer vorgesehen. Die Zuordnung der IdNr. erfolgt durch das Bundeszentralamt für Steuern. Die drucktechnischen Mitteilungen und der Versand der IdNr. wird über die Landesrechenzentren der Steuerverwaltungen abgewickelt.

Als erstes werden die Rentenbezugsmitteilungen den neuen IdNr. zugeordnet, im weiteren Verlauf wird dies mit den Lohnsteuerdaten geschehen. Im Laufe der Zeit werden weitere steuerlich relevante Daten die mit IdNr. versehen werden dem System zugeordnet. So werden im Besteuerungsverfahren mehr maschinelle Kontrollverfahren Platz greifen, was von den ehrlichen Steuerzahlern durchaus begrüßt werden wird, weil Steuerhinterziehung künftig leichter enttarnt werden kann.

Die Steuerverwaltungen des Bundes und der Länder haben bei diesem Mammutprojekt unter Beweis gestellt, dass sie innovativ und leistungsfähig sind, stellte der DSTG Vorsitzende Dieter Ondracek fest.